

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 01.12.2015**

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt Murnau a. Staffelsee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2012 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 27.10.2015

Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 01.12.2015

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Kommandowagen KdoW	1,50 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	4,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	6,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	7,00 €
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	10,00 €
Drehleiter DL 18	2,50 €
Rüstwagen RW Kran	8,50 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	3,50 €
Mehrzweckboot MZB	1,00 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,00 €
Anhänger für Ölspuren	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

Kommandowagen KdoW	12,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	14,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	37,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	42,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	76,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	105,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	107,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	78,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	111,00 €
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	188,50 €
Drehleiter DL 18	32,50 €

Rüstwagen RW Kran	155,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 €
Mehrzweckboot MZB	26,00 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	5,50 €
Anhänger für Ölspuren	0,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wir ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Brennschneidgerät	79,00 €
Tragkraftspritze, Schmutzwasserpumpe	57,50 €
Atemschutzgerät	30,00 €
Generator 5 kVA	29,00 €
Tauchpumpe	16,00 €
Mehrzwecksauger	20,00 €
Lüftungsgerät	25,00 €
Plasmaschneidgerät	55,00 €
Wärmebildkamera	66,00 €
Rettungssäge	61,00 €
Trennschleifer	59,00 €
Kettensäge	12,50 €
Faltbehälter 3000 Liter	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

Personalkosten für	Betrag je Stunde
ehrenamtliche Feuerwehrdienstl.	25,00 €
Gemeindepersonal	40,00 €
Sicherheitswache	14,00 €
Hauptamtlicher Gerätewart Arbeitszeit	40,00 €
Selbstständiger Feuerwehrmann Arbeitsz.	nach Anfall bzw. Rechnungsstellung

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.